

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. Der sozialistische Staat schützt die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Bürger. Dem Schutz dieser Rechte der Bürger und der Sicherung der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane dient auch § 228.

Zur Erfüllung des Tatbestandes ist es erforderlich, daß ein anderer wider besseres Wissen einer **Straftat** beschuldigt wird. Die Beschuldigung muß sich also auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehen. Falsche Anschuldigungen wegen angeblicher Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Disziplinarverstöße können evtl. vom § 138 erfaßt werden.

2. Die Beschuldigung muß **gegenüber einem staatlichen Organ** erhoben werden. Es erfolgt hier keine Beschränkung auf die Sicherheits- oder Rechtspflegeorgane. Auch die Anschuldigung z. B. beim Bürgermeister oder beim Vorsitzenden des Rates des Kreises erfüllt den Tatbestand.

Die falsche Anschuldigung muß **in bezug auf einen anderen** erfolgen. Die falsche Selbstbezeichnung wird nicht erfaßt. Der andere muß konkret bezeichnet werden, wobei es unerheblich ist, ob der Täter die falsche Anschuldigung schriftlich oder mündlich oder anonym erhebt.

Die falsche Anschuldigung kann sowohl die angeblich beabsichtigte Begehung als auch die angeblich begangene Tat betreffen. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Straftat zwar tatsächlich begangen wurde, die falsche Anschuldigung jedoch bezüglich der angeblichen Teilnahme eines anderen erfolgt.

3. Der Täter muß **wider besseres Wissen** handeln. Die Anschuldigung muß also objektiv falsch sein, und der Täter muß das Wissen über ihre Unrichtigkeit besitzen. Damit wird der bedingte Vorsatz zur Erfüllung des Tatbestandes ausgeschlossen. Wer eine falsche Anzeige erstattet, aber von der Tatbegehung des anderen überzeugt ist bzw. ausreichende Verdachtsgründe zu haben glaubt, ist nach § 228 strafrechtlich nicht verantwortlich.

Das mit der falschen Anschuldigung verfolgte Ziel des Täters (z. B. Irreführung und Ablenkung der Ermittlungsorgane oder Verdunklung einer anderen Straftat) ist für die Tatbestandserfüllung unerheblich.

§ 229

Vortäuschung einer Straftat

Wer gegenüber einem staatlichen Organ der Rechtspflege oder Sicherheitsorgan die Begehung einer Straftat vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.